

Kundmachung.

Laut Eröffnung der hohen Landesstelle vom 5. v. M. Z. 29.781 wird in Aussicht gestellt, daß die Stadt Wien zehn Abgeordnete für den n. ö. Landtag abzusenden haben wird, welche von den **Höchstbesteuerten** des Wiener-Steuerbezirkes, die zusammen ein Drittel der Gesamtschuldigkeit an landesf. direkten Steuern für Wien zu entrichten haben, gewählt werden sollen.

Nachdem nun der Magistrat, als Steuerbezirksobrigkeit, die Klasse der Höchstbesteuerten auf Grundlage der direkten Steuern, nämlich der Hauszins- und Grund-, dann der Erwerbsteuer mit Zuhilfnahme seiner Amtsbücher ausgemittelt und in ein Verzeichniß zusammengestellt hat; so wird dasselbe zur allgemeinen Einsicht am Rathhause, im **Steuer-Departement** von heute an bis Ende d. M. in alphabetischer Ordnung sowohl, als auch nach der Höhe der individuellen Steuersumme aufgelegt, und es wollen jene Steuerpflichtigen, welche mit Rücksicht auf ihre Jahres-Gesamtsteuer gänzlich übergangen oder nicht mit der richtigen Steuerquote angelegt zu sein glauben, ihre Ansprüche zur nachträglichen Einreihung bei der daselbst aufgestellten Commission durch glaubwürdige Behelfe darthun.

Vom Wiener Magistrate

den 20. August 1849.